

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gang 38, IV., und als Sonderdruck erschienen. Auch sonstige Beiträge für Südböhmen, siehe Schrifttum Nr. 117 bis 119.

Beilage 12.

**Bieraufschlagsmandat von 1640/41.**

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reiches in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König . . . . . entbieten N. allen und jeden allen Unsern getrewen lieben Land Ständen / Unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enns wie auch Inwohnern und Underthanen / Geist- und Weltlichen / Dechanten/Pfarreyn / Caplanen / und Beneficiaten Insonderheit auch Unsern selbst aignen alda habenden Kayserl. Ministris Beambten und Offizien (darunter dann nicht weniger Unserer Landschafft Beampte in gleichen auch verstanden seyn sollen) und ins Gemain Männiglich, was Stands / oder Wesens die seyn, Unser Kayserl. Gnad und guts . . . . .

. . . . . daß Nemblichen ain Jeder auß denen gehorsambsten drey obern Ständten von dem Jenigen / was sowohl in seinem Closter / Schloß oder Wohnung / als auch bey seinen Underthanen / Pfarrhöfen und andern under Ihnen seßhaften Personen unnd Inwohnern / wer auch die immer seyn / an Wein / Most / Kräutel / auch Außländische süße Wein / Möth und Brandwein / als die Siben Landsfürstliche Stätt / Ihr Gebühr von dem negst herbey kommenden Ersten Novembris an / Entweders umbs Gelt verleutgebt / oder sonsten auß getruncken wird, von jeder Achtering Wein Vier Pfennig / und ainer jeden Achtering Bier Zween Pfennig die Praelaten und Geistlichkeit zwar bey ihrem Gewissen / die des Herrn und Ritterstandts bey ihren adelichen Trauen und Glauben wie nicht weniger auch der Vierde Standt / als die Siben Landts-Fürstliche Stätt / Ihr Gebühr durch jedes Orths Magistrat bey ihres Ayds Pflichten von Monath zu Monath nach Unserer Statt Lintz / zu handten Unsers Raths / Land Raths Vitzdomben in Oesterreich ob der Ennß . . . . . zuzustellen . . . . . in barem Geld erlegen . . . . .

. . . . . geben in Unserer und des Heiligen Reiches Statt Regensburg den Sechzehenden Monat Oktobris, im Sechzehenhundert und Vierzigsten . . . . .

Ad mandatum sacrae Caesareae

Mayestatis proprium

Joh. Mich. Re . . . (weiterer Name unleserlich)

(L. A. Linz a. d. D., Landschaftsakten, Bd. 385, Handschrift.)